

# Hörgeschädigte Menschen im Medium Fernsehen

## Hintergrundinformationen

Hörgeschädigte Menschen und ihre Verbände fordern seit langem einen verbesserten Zugang zum Fernsehen durch Untertitel und Gebärdenspracheinblendung. Dieses Anliegen hat auch einen rechtlichen Hintergrund:

Das im Jahr 2002 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) des Bundes definiert den Begriff der „Barrierefreiheit“. Nach § 4 BGG sind „... akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche“ dann barrierefrei, „wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ Gleichzeitig wurde über das BGG auch die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt.

Das Rundfunk- und Fernsehwesen stellt einen solchen gestalteten Lebensbereich dar. Ein barrierefreier Zugang ist gehörlosen, ertaubten und hochgradig schwerhörigen Menschen hier nur über die Verwendung von Untertiteln (bzw. für Personen, die die Gebärdensprache verwenden, auch durch Gebärdensprachdolmetschereinblendung) möglich.

In den letzten Jahren sind in fast allen Bundesländern Landesgleichstellungsgesetze für Menschen mit Behinderung in Kraft getreten. Diese haben die Definition des BGG zur Barrierefreiheit übernommen, mit Ausstrahlung auf die von den Ländern getragenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

ARD und ZDF haben sich durch ihre Programmrichtlinien bzw. -grundsätze im Übrigen selbst verpflichtet, ihre Programme allen Teilen der Gesellschaft zugänglich zu machen bzw. die Bedürfnisse von Minderheiten zu berücksichtigen. Auch zur Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt haben sie sich ausdrücklich bekannt.

Leider stellt sich die Realität im Verhältnis zur politisch gewollten Situation trotz mancher Bemühungen nach wie vor nicht zufrieden stellend dar:

Der Anteil der untertitelten Sendungen im deutschen Fernsehen liegt bisher nur bei etwa 3 Prozent – und damit auch erheblich unter dem Durchschnitt anderer europäischer Länder. Noch wesentlich geringer ist der Prozentsatz von Sendungen mit Verwendung der Gebärdensprache.

Die Möglichkeit zur politischen Information und Meinungsbildung ist für Hörgeschädigte zusätzlich dadurch eingeschränkt, dass

- bei ARD und ZDF eine Live-Untertitelung von Sondersendungen nicht oder nur verspätet und äußerst lückenhaft erfolgt (ein ähnliches Problem besteht bei der kurzfristigen Zuschaltung von Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern in Nachrichtensendungen),
- beim Sender PHOENIX anlässlich politisch bedeutsamer Ereignisse die Übertragung der üblicherweise gedolmetschten Nachrichtensendungen häufig zugunsten einer aktuellen Ereignisberichterstattung (ohne Gebärdensprachdolmetschereinblendung) entfällt.

Im Zusammenhang mit dem Bundestagswahlkampf 2002 hat der Deutsche Gehörlosen-Bund verschiedene Fernsehsender und die beiden Kanzlerkandidaten mit der Bitte angeschrieben, zumindest bei der Übertragung der so genannten Kanzlerduelle die Einblendung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern zu ermöglichen. Diese politisch besonders bedeutsamen Sendungen wurden jeweils von mehreren Sendern ausgestrahlt, sodass man zumindest auf einem Programm eine Dolmetschereinblendung hätte realisieren können, ohne hörende Zuschauer nennenswert einzuschränken. Leider ist dies aber nicht verwirklicht worden, u.a. mit der Begründung, dass dadurch die bildgestalterischen Möglichkeiten zu sehr eingeschränkt worden wären. Aus unserer Sicht ist dies, insbesondere auch angesichts der neuen gesetzlichen Regelungen, jedoch kein akzeptabler Einwand.

Die Übertragung der Fernsehansprache des Bundespräsidenten vom 21. Juli 2005 in Gebärdensprache (PHOENIX) zeigt, dass es bereits heute Möglichkeiten gibt, die besonderen Belange gehörloser Zuschauerinnen und Zuschauer zu berücksichtigen. Das Prinzip der Einblendung einer Gebärdensprachdolmetscherin ist grundsätzlich auch auf Sendungen mit mehreren Gesprächspartnern übertragbar. Wir erklären uns hier gerne zur Beratung und Kooperation bereit.

Um den Teilhabeanspruch hörgeschädigter Menschen am Medium Fernsehen zu verwirklichen, muss es im Angebot der Fernsehsender auch über den Bundestagswahlkampf hinaus substantielle Verbesserungen geben.

Aus Sicht der Betroffenenverbände wäre es wünschenswert, nach dem Vorbild von Großbritannien, Frankreich und den USA Quoten für den Anteil tonsubstituierter Sendungen festzulegen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreicht werden müssen. Dabei sollten nicht nur Untertitel sondern auch Sendungen mit Gebärdensprache einbezogen werden.

Neben der Quantität muss auch die Qualität der Tonsubstitution im Fernsehen verbessert werden. Bezüglich der Untertitelqualität haben der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V. und der Deutsche Schwerhörigenbund e.V. ein Positionspapier verfasst, das diesem Schreiben als Anlage beiliegt. Die nach § 13 Abs. 3 BGG anerkannten Selbsthilfeverbände hörgeschädigter Menschen haben unter dem Dach der Deutschen Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V. auch eine gemeinsame Arbeitsgruppe zum Thema „Untertitel und Gebärdeneinblendung im Fernsehen“ eingesetzt. U.a. ist geplant, in Kooperation mit den Sendeanstalten so genannte „Untertitelrichtlinien“ zu erarbeiten, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Untertitelredaktionen eine klare Orientierung geben.

#### Weitere Informationen zum Thema:

Power-Point-Präsentation unter [www.deutsche-gesellschaft.de](http://www.deutsche-gesellschaft.de) /DG-Fokus: Einsatz für mehr Untertitel und Gebärdensprache im Fernsehen.